

## Präsidentin

IHR ZEICHEN/NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN/NACHRICHT VOM  
V 2.04031

TELEFONDURCHWAHL  
(0441) 7 98 - 54 43

FAX  
(0441) 7 98 - 19 54 43

EMAIL  
joerg.stahlmann@uni-oldenburg.de

OLDENBURG, den 18.01.2011

### Rundschreiben

#### **zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal des Landes bei der Ausübung einer Nebentätigkeit (§§ 11 ff. Nds. Nebentätigkeitsverordnung - NNVO -)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung der Rechtsgrundlagen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal des Landes bei der Ausübung einer Nebentätigkeit nehme ich zum Anlass, auf die Regelungen und Grundsätze für die Festsetzung von Nutzungsentgelten hinzuweisen:

#### 1. Führung von Aufzeichnungen über die Inanspruchnahme, Abrechnung

- 1.1 Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität Oldenburg bei Wahrnehmung einer Nebentätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.
- 1.2 Bedienstete, die bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Universität Oldenburg in Anspruch nehmen, haben detaillierte Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, für welche Tätigkeit und in welchem Umfang Einrichtungen benutzt, Personal in Anspruch genommen und Material verbraucht wurde.
- 1.3 Nach Beendigung der Inanspruchnahme hat der Bedienstete dem Dezernat 2 – Finanzen eine schriftliche Abrechnung vorzulegen, in der für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Angaben enthalten sind. Bei fortlaufender Inanspruchnahme ist die Abrechnung spätestens zum 1. März jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen.

Die Abrechnung ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (s. Anlage) vorzunehmen. Der Abrechnung sind die Aufzeichnungen über den Umfang der Inanspruchnahme beizufügen.

POSTANSCHRIFT  
D-26111 Oldenburg  
PAKETANSCHRIFT  
Ammerländer Heerstraße 114 -118  
D-26129 Oldenburg

INTERNET  
[www.uni-oldenburg.de](http://www.uni-oldenburg.de)

BANKVERBINDUNG  
Landessparkasse zu Oldenburg  
BLZ 280 501 00  
Konto 1 988 112

IBAN:DE46280501000001988112  
BIC: BRLADE21LZO

Ust.ID.Nr. : DE811184499  
Steuernr. : 6422008701

## 2. Bemessung des Nutzungsentgelts nach § 13 NNVO

- 2.1 Das Nutzungsentgelt ist pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung zu bemessen. Bruttovergütung ist die Gesamtheit aller durch die Nebentätigkeit erzielten Einnahmen einschließlich der darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer, abzüglich nachgewiesener Aufwendungen für Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der nach Landesrecht zu gewährenden Reisekosten sowie nachgewiesener sonstiger barer Auslagen.
- 2.2 Das Nutzungsentgelt beträgt in der Regel in Bezug auf die Kostenerstattung
1. 5 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Einrichtungen,
  2. 10 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Personal und
  3. 5 vom Hundert für den Verbrauch von Material sowie 10 vom Hundert als Vorteilsausgleich.
- 2.3 Abweichend von 2.1 und 2.2 können durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) für die Festsetzung des Nutzungsentgelts Gebührenordnungen oder sonstige allgemeine Kostentarife ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden, soweit das Nutzungsentgelt hierdurch besser bemessen werden kann. Sollte dieses der Fall sein, richtet sich die Bemessung des Nutzungsentgelts nach diesen gesonderten Regelungen.
- 2.4 Führt die Bemessung des Nutzungsentgelts nach Absatz 2 nicht zu einer angemessenen Berücksichtigung des tatsächlichen Wertes der Inanspruchnahme oder des wirtschaftlichen Vorteils, so kann das Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Abs. 1 bis 3 NNVO von Amts wegen oder auf Antrag höher oder niedriger festgesetzt werden. Soweit die angemessene Höhe nicht genau oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann, ist sie zu schätzen. Eine Bemessung nach den Sätzen 1 und 2 für einen Gegenstand der Inanspruchnahme schließt eine Pauschalbemessung für die übrigen Gegenstände der Inanspruchnahme nicht aus. Die Beamtin oder der Beamte kann einen Antrag auf Bemessung nach den Sätzen 1 und 2 nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Nutzungsentgelts stellen.

## 3. Festsetzung des Nutzungsentgelts nach § 15 NNVO

- 3.1 Die Höhe des Nutzungsentgelts wird – auch in den Fällen, in denen die Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst erfolgt ist – vom Dezernat 2 – Finanzen festgesetzt. Ist die Festsetzung bereits im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung möglich, so wird sie zugleich mit dieser vorgenommen. Kommen die Bediensteten den Verpflichtungen nach 3.2 nicht nach, so wird das Nutzungsentgelt aufgrund einer Schätzung festgesetzt. § 10 Abs. 3 Satz 2 NNVO gilt entspre-

chend. Die Bediensteten haben auf Verlangen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

- 3.2 Die Bediensteten haben dem Dezernat 2 – Finanzen alle für die Festsetzung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, insbesondere die in Rechnung gestellten und bezogenen Vergütungen sowie Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme mitzuteilen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn sind die Angaben bis zum 31. März des Folgejahres zu machen, im Übrigen bei Beendigung der Inanspruchnahme. Auf Verlangen sind die für die Festsetzungen erforderlichen Aufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. § 10 Abs. 2 Satz 4 NNVO gilt entsprechend.
- 3.3 Das Nutzungsentgelt wird einen Monat nach der Festsetzung, im Fall des 3.1 Satz 2 einen Monat nach dem Ende der Inanspruchnahme, spätestens jedoch am 1. Februar des Folgejahres für das Vorjahr, fällig. § 10 Abs. 5 NNVO gilt entsprechend.

#### 4. Fälligkeit des Nutzungsentgelts

- 4.1 Das Nutzungsentgelt ist spätestens 4 Wochen nach Ausfertigung des Festsetzungsbescheides auf das Konto der Universität bei der Landessparkasse zu Oldenburg, Nr.: 1 988 112, Bankleitzahl: 280 501 00, zu überweisen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der NNVO.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Babette Simon

Anlage